

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 3. Oktober 1947

Nr. 39

Lebensmittelversorgung

Gemäß Weisung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen können für die Zeit vom 1. 10. bis 10. Oktober 1947 bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch u. Schlactfette	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	1	201	301	601
0-3 J.	250	2	202	302	602
3-6 J.	1000	1	201	301	601
6 J. u. älter	1000	1	201	301	601
6 J. u. älter	500	2	202	302	602
6 J. u. älter	500	Kl. Abschn.	Kl. Abschn.	Kl. Abschn.	Kl. Abschn.

Zulagenempfänger:

- Schwerarbeiter 1. Kategorie auf Abschnitt 151 750 g.
 2. Kategorie auf Abschnitt 251 1000 g und auf Abschnitt 252 250 g.
 3. Kategorie auf Abschnitt 351 1000 g und auf Abschnitt 352 800 g.

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 903 250 g.

Brotkarten für SV auf Abschnitt 801 bis 804 je 1000 g, auf Abschnitt 805 500 g, auf Kleinabschnitte 500, zusammen 5000 g.

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	12	212	112	512
3-6 J.	je 50	12-13	212-213	112-113	512-513
6-10 J.	je 50	12-14	212-214	112-114	512-514
10-18 J.	je 50	12-16	212-216	112-116	512-526
über 18 J.	je 50	12-15	212-215	112-115	512-515

Zulagenempfänger:

- Schwerarbeiter 1. Kategorie Abschnitt 155 50 g.
 Schwerarbeiter 2. Kategorie Abschnitt 255-258 je 50 g.
 Schwerarbeiter 3. Kategorie Abschnitt 355-357 je 50 g; 358 100 g.
 Werdende und stillende Mütter Abschnitt 905 50 g.

Vollmilch:

- Kinder von 0-3 Jahre täglich $\frac{3}{4}$ Liter. Jgdl. von 10-18 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
 Kinder von 3-6 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter. Werd. u. still. Mütter täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
 Jgdl. von 6-10 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter.

Calw, den 1. Oktober 1947

Kreisernährungsamt.

Waschmittel-Versorgung

Für den Monat September erhalten alle Normalverbraucher und Selbstversorger

- 1 Stück Einheitsseife und
 1 Normalpaket Waschpulver,
 außerdem Kinder bis zu 3 Jahren zusätzlich
 1 Stück Feinseife und
 1 Normalpaket Waschpulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter auf den Abschnitt III der Lebensmittelkarte September.

Kreiswirtschaftsamt.

Sprechstunden beim Landratsamt und bei der Kreisverbandsverwaltung im Winterhalbjahr 1947/48

1. Für die Zeit vom 1. 10. 1947 bis 31. 3. 1948 wird für den Publikumsverkehr bei den Dienststellen

- Landratsamt (ohne Passierscheinstelle),
 Kreisstraßenverkehrsamt,
 Requisitionsamt,
 Umsiedlungsamt,
 Kreispflege,
 Kreissozialamt,
 Verwaltung der Kreiskrankenhäuser,
 Kreislehrerstellstelle,
 Kreisgeschäftsstelle der Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangendienst (Rotes Kreuz)

folgende Regelung getroffen:

- Sprechstunden
 Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
 Freitag von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
 Samstag keine.
 2. Sprechstunde von Landrat Wagner
 Montag, Dienstag, Donnerstag
 und Freitag von 9 bis 11 Uhr
 Mittwoch und Samstag keine.
 Vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich.
 3. Sprechstunde bei der Passierscheinstelle des Landratsamts:
 Montag bis Freitag von 10.30 bis 12 Uhr
 Samstag keine.
 4. Sprechstage der Kreisbaumeister:
 Kreisbaumeisterstelle Calw Mittwoch
 Kreisbaumeisterstelle Nagold Montag
 Kreisbaumeisterstelle Neuenbürg Montag
 jeweils von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten diese Zeiten genau einzuhalten, da im Interesse einer ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte außerhalb der Sprechstunden keine Besucher mehr empfangen werden können.

Gleichzeitig wird noch einmal dringend gebeten, jeden unnötigen Anruf bei der Passierscheinstelle zu unterlassen.

Calw, den 30. September 1947.

Landratsamt.

Speiseöl-Ausgabe für Schwerarbeiter

Für Monat September 1947 wird auf Schwerarbeiter-Zulagekarte September Speiseöl ausgegeben:

- Schwerarbeiter 1. Kategorie 40 g auf Abschnitt 183
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 90 g auf Abschnitt 283
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 165 g auf Abschnitt 383.

Schweineschmalz-Ausgabe

Die Normalverbraucher und Teilselbstversorger in Brot über 6 Jahre erhalten an Stelle von 87,5 g Butter 70 g Schweineschmalz auf Abschnitt 25, TSV Brot auf Abschnitt 125 der September-Lebensmittelkarte. Der Verkauf des Schmalzes erfolgt durch die Metzgereien. Ein Bezug ist nach örtlichem Aufruf möglich.

Stoppreise für Fahrschulen

Für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern durch Fahrschulen gelten die folgenden Stoppreise:

Fahrzeug-Klassen	Grundpreis RM	Übungsfahrten		
		30 Min. RM	50 Min. RM	60 Min. RM
I	15.—	2.40	4.—	4.80
II	50.—	4.80	8.—	9.60
III	40.—	3.60	6.—	7.20

Für Ergänzungsausbildungen von Klasse III auf II gilt ein Grundpreis von RM 25.— und ein Preis von RM 6.— für eine Übungsfahrt von 30 Minuten Dauer.

Ausbildung von Chauffeuren, die im Besitz der Führerscheine II und III sind und eine Ergänzungsprüfung zum Fahren von Omnibussen zu machen beabsichtigen
RM 16.—

Ausbildung zur Erlangung des Generatorsfahrzeugscheins, sofern der Chauffeur bereits im Besitz der Führerscheine II oder III ist
RM 32.—

Ausbildung zur Ablegung der Ergänzungsprüfung von Besitzern von Wehrmachtsführerscheinen auf gewöhnliche Führerscheine
RM 16.—

Erfolgt die Ausbildung auf eigenem Fahrzeug, so ist ein Nachlaß bis zu 30 v. H. auf den vorgenannten Ausbildungspreis zu gewähren.

Für Fahrschüler, welche den Führerschein für zwei Klassen (I u. II oder I u. III) zugleich erwerben wollen, gelten folgende Richtpreise:

- Grundpreis, das ist die Summe der Grundpreise der beiden Fahrzeugklassen, für welche die Ausbildung erfolgen soll, gekürzt um RM 10.—
- Preis für die Übungsfahrten, das ist der aus dem vorstehenden Verzeichnis ersichtliche Preis für die Übungsfahrt auf einem Fahrzeug der betreffenden Klasse.

Calw, den 22. September 1947.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Bekanntmachung

Dem Antrag des Drogisten und Fotografen

Gerhard Schlösser in Ebhausen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne des § 5 des EHSchG. zur Errichtung einer Drogerie in dem Gebäude Walddorferstr. 461 in Ebhausen wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 20. 9. 1947 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Nachrichtenblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, den 20. Sept. 1947

Landratsamt.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

- Nr. 108 vom 19. 9. 1947 (Eingang beim Landratsamt am 23. 9. 1947).
Amtliche Bekanntmachungen.
- Nr. 109 vom 23. 9. 1947 (eingegangen beim Landratsamt am 27. 9. 1947)
- Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne.
- Bekanntmachung betr. Gerichte der Militärregierung S. 1099.
- Amtliche Bekanntmachungen S. 1100.

Landratsamt.

Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurden folgende Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise festgesetzt:

	ab 29. 9. 1947	
Obst und Wildfrüchte:		
Quitten	20	je ½ kg
Brennzwetschen	9	" ½ "
Walnüsse	50	" ½ "
Brombeeren, Güteklasse I A	50	" ½ "
Brombeeren, Güteklasse A	40	" ½ "
Holunderbeeren mit Stiel (Sammlerpreis)	10	" ½ "
Holunderbeeren ohne Stiel (Sammlerpreis)	20	" ½ "
Schlehen (Sammlerpreis)	10	" ½ "
Hagebutten, frisch mit Samen	52	" ½ "
Preiselbeeren	50	" ½ "
Ebereschen, frische mit Dolden	7	" ½ "
Ebereschen, frische ohne Dolden	15	" ½ "
Gemüse:		
Kopfsalat		
Mindestgewicht 200 g	7	je Stück
Mindestgewicht 300 g	9	" "
unsortierte und leichtere Ware	7	je ½ kg
Endivie		
Größe I, Mindestgewicht 400 g	9	je Stück
Größe II, Mindestgewicht 300 g	7	" "
Größe III	5	" "
Blattspinat	13	je ½ kg
Wurzelspinat	10	" ½ "
Mangold	10	" ½ "
Rettiche		
5 Stück im Bund	6—10	je Bund
Größe I, Mindestdurchm. 7 cm mit fr. Laub	10	je Stück
Größe II, Mindestdurchm. 5 cm mit fr. Laub	6	" "
Größe III, Mindestdurchm. 4 cm mit fr. Laub aus Feldanbau (dürfen nur ohne Laub nach Gewicht verkauft werden)	5	" "
Karotten, ohne Laub	4,5	" "
Rote Rüben, ohne Laub	6	je ½ kg
Porree	4	" ½ "
14	" ½ "	
Kohlrabi		
Größe 00 (über 9 cm Mindestdurchmesser)	11	je Stück
Größe 0 (über 8 cm Mindestdurchmesser)	9	" "
Größe I (über 7 cm Mindestdurchmesser)	7	" "
Größe II (über 4—7 cm Mindestdurchmesser)	5	" "
Größe III (über 2—4 cm Mindestdurchmesser)	3	" "
aufgerissene Ware	10	je ½ kg
Sellerie		
mit Laub Gr. 0 (Mindestdurchmesser 15 cm)	20	je Stück
mit Laub Gr. I (Mindestdurchmesser 10 cm)	15	" "
mit Laub Gr. II (Mindestdurchmesser 8 cm)	12	" "
mit Laub Gr. III (Mindestdurchmesser 5 cm)	8	" "
Blumenkohl		
Gr. 0 (über 32 cm Auflage-Durchmesser)	44	" "
Gr. I (26—32 cm Auflage-Durchmesser)	33	" "
Gr. II (20—26 cm Auflage-Durchmesser)	25	" "
Gr. III (15—25 cm Auflage-Durchmesser)	20	" "
Gr. IV (10—15 cm Auflage-Durchmesser)	13	" "
Gr. V (5—10 cm Auflage-Durchmesser)	6	" "
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt		
Güteklasse A	23	je ½ kg
Güteklasse B	18	" ½ "
Wirsing	6	" ½ "
Weißkohl	4	" ½ "
Rotkohl	6	" ½ "
Treibgurken	25	" ½ "
Essig- und Salzgurken: 3—6 cm Länge	23,5	" ½ "
6—9 cm Länge	14,5	" ½ "
9—15 cm Länge	13,5	" ½ "
15—22 cm Länge	9	" ½ "
Salat- und Schälgurken aus dem Freiland, mindestens 20 cm lang und 500 g schwer	6	" ½ "
Krüppelgurken und großgewordene Einleger	3	" ½ "
Zwiebel	15	" ½ "
Petersilie	20	" ½ "
Tomaten	20	" ½ "
Buschbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Perlbohnen usw. ohne Fäden	27	" ½ "
mit Fäden	23	" ½ "
Stangenbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Feuerbohnen usw., ohne Fäden	31	" ½ "
mit Fäden	27	" ½ "

Überwachung und Regelung der wissenschaftlichen Forschung

nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 25

Zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten hinsichtlich der Genehmigungs- und Meldepflicht wird auf folgendes hingewiesen:

1. Was unter Forschung im Sinne des Gesetzes Nr. 25 zu verstehen ist, wird in Art. VII des Gesetzes sowie in Titel I Absatz 1 des Rundschreibens des Administrateur Général vom 20. Januar 1947 genau umrissen. Hiernach umfassen die vom Gesetz gegebenen Definitionen ganz allgemein alle wissenschaftlichen und technischen Arbeiten, deren Haupt- oder Nebenziel es ist, wissenschaftliche oder technische Tatsachen, Gesetze oder Grundursachen zu erkennen oder Methoden, Verfahren, Stoffe oder Apparate zu entdecken oder umzugestalten, sei es durch theoretische oder experimentelle Studien oder durch Beobachtungen, wobei das Wort „technisch“ im weitesten Sinne zu verstehen ist und insbesondere alles in sich schließt, was auf Industrie, Medizin, Hygiene, Landwirtschaft und Verkehrswesen Bezug hat.

Im einzelnen wird unter Forschungsarbeit auch verstanden: Die Verbesserung eines bekannten industriellen Herstellungsverfahrens oder einer technischen Einrichtung, die Einführung eines neuer Verfahrens zur Herstellung irgend eines industriellen Produktes, praktische Anwendungsversuche neuer Vorrichtungen und das Erproben von Herstellungsmustern (vgl. die Abs. (3) und (4) in Artikel VIIa des Gesetzes).

Hiernach dürften vor allem zahlreiche industrielle Unternehmungen mit Forschungsstellen im Sinne des Gesetzes ausgerüstet sein.

2. Jeder, der eine Forschungstätigkeit betreibt oder aufnimmt, ist im Sinne des Gesetzes Nr. 25 als Forschungsinstitut anzusehen. Jedes Forschungsinstitut ist als solches genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob die einzelnen Forschungsarbeiten genehmigungspflichtig, melde-

pflichtig oder nur berichtspflichtig sind. Eine früher erteilte Genehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Genehmigung nach Gesetz Nr. 25 zu beantragen (vgl. Art. IV Abs. 1 des Gesetzes Nr. 25, Art. I der darauf bezüglichen Verfügung Nr. 28 des Commandant en Chef vom 18. 11. 1946, sowie Titel II Abs. 1 und Titel VII 2 des genannten Rundschreibens vom 20. 1. 1947).

3. Im Hinblick auf den Gesetzeszweck, wie er in den einleitenden Absätzen des Gesetzes und des mehrfach genannten Rundschreibens vom 20. Januar 1947 zum Ausdruck kommt, fallen Forschungen rein geisteswissenschaftlicher Art (insbesondere Theologie, Kunstwissenschaft, Philologie, Ästhetik, Psychologie, Geschichte, Altertumswissenschaft, Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft) nicht unter den Bereich des Gesetzes Nr. 25.

4. Die einfache betriebsmäßige Überwachung des Fabrikationsganges und der Betriebsmittel gilt nicht als Forschung im Sinne des Gesetzes Nr. 25.

5. Personen, Organisationen oder Personenvereinigungen, die einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.

1. Personen, die einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit einer der folgenden Strafen bestraft:

- a) Gefängnis bis zu fünf Jahren;
- b) Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr;
- c) in schweren Fällen Zuchthaus auf Lebenszeit oder Todesstrafe. Gleichzeitig kann ihr Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

2. Gegen eine Organisation oder ein Forschungsinstitut, das einer der

Kürbisse	3	„ ½ „
Steinpilze, Pfifferlinge, Egartlinge (Champignons), Rothäubchen, Birkenpilz (Sammelpreis)	70	„ ½ „
Andere Speisepilze	65	„ ½ „

Vorstehende Erzeugerpreise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksamgabestelle einschließlich der BAST-Gebühr: sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Der Erzeuger darf für Frischwaren, die nach den marktordnenden Bestimmungen von ihm abgegeben werden dürfen, berechnen:

- a) beim Verkauf der Ware auf dem Wochenmarkt:
Erzeugerpreis + Zuschlag des Kleinhandels (33 1/3 %),
- b) beim Verkauf ab Hof, Gärtnerei:
nur den Erzeugerhöchstpreis, wenn kein anderer ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verdienstspannen des Handels betragen:

- a) für den Großhandel bei Gemüse 10 v. H. des Einstandspreises, mindestens aber — 50 RM. für Wurzelgemüse und Zwiebelgewächse, — 70 RM. für Kohlgemüse und — 90 RM. für die übrigen Küchengewächse für je 50 kg.
- b) für den Einzelhandel 33 1/3 % des Einstandspreises, mindestens aber 2 Rpf. je 500 g oder 1 Rpf. je Stück oder Bund.

Landratsamt

— Preisbehörde —

Calw, 20. September 1947.

Kartoffelerzeuger und -verbraucher!

Die Kartoffellieferauflagen sind hoch, die Gründe hierfür bekannt.

Eurer Ablieferungspflicht könnt Ihr nur dann in vollem Umfange nachkommen, wenn kein Zentner Speisekartoffeln ohne Bezugsnachweis abgegeben wird.

Verbraucher, verlangt vom Kartoffelerzeuger nicht mehr Speisekartoffeln als Eure Bezugscheine ausweisen.

Denkt immer daran, daß der Bauer, wenn er seine Lieferauflage nicht voll erfüllt, zur Rechenschaft gezogen wird.

Deshalb:

Erzeuger und Verbraucher, haltet strengste Disziplin!

Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann das Gericht Vermögenseinziehung und Auflösung anordnen.

Calw, den 17. September 1947

Landratsamt.

Wichtige Steuertermine

im Oktober 1947.

Bis zum 10. 10. 1947 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

1. Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer für das 3. Viertel des Rechnungsjahres 1947 unter gleichzeitiger Abgabe der Erklärung, wenn dazu eine Verpflichtung besteht,
2. Lohnsteuer für das 3. Viertel des Rechnungsjahres 1947,
3. Lohnsteuer für den Monat September (monatlich, wenn im Vorjahr durchschnittlich monatlich über 500.— RM Lohnsteuer abzuführen waren),
4. Beförderungssteuer für das 3. Viertel des Rechnungsjahres 1947,
5. Beförderungssteuer für den Monat September 1947 (Monatszahler),
6. Umsatzsteuer für das 3. Viertel des Rechnungsjahres 1947,
7. Umsatzsteuer für den Monat September 1947 (Monatszahler),
8. Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Bei verspäteter Zahlung 2% Säumniszuschlag.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung.

Für diejenigen Handwerker, die beabsichtigen, die Meisterprüfung 1948 abzulegen, ist vorgesehen, wieder Vorbereitungskurse abzuhalten. Für den Bezirk Neuenbürg finden dieselben bei genügender Teilnehmerzahl je in Wildbad und Neuenbürg statt. Voraussichtlicher Beginn Mitte Oktober 1947. Soweit noch nicht geschehen sind Anmeldungen sofort bei uns oder bei den Kursleitern, Herrn Gewerbeschulrat Reile für Neuenbürg und Herrn Gewerbelehrer Grözinger für Wildbad zu tätigen. Spätester Termin 10. Oktober 47. Für den Bezirk Nagold nimmt Anmeldungen entgegen Herr Gewerbelehrer Henne in Nagold und für Altensteig Herr Gewerbeschulrat Keppler in Altensteig. Der Kurs in Altensteig kann voraussichtlich erst ab Januar 1948 durchgeführt werden. Der Beginn für den Bezirk Calw kann ebenfalls noch nicht festgelegt werden. Anmeldungen sind jedoch jetzt schon erwünscht und an uns zu richten.

Kreisinnungsverband Calw.

Rechtsanordnung über das Freigabeverfahren für Bauvorhaben

vom 14. Februar 1947

Das Direktorium hat am 14. Februar 1947 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für alle öffentlichen und privaten Bauvorhaben, gleichgültig, ob es sich um Arbeiten am Äußeren oder im Innern über oder unter Gelände handelt, ist ein Freigabeverfahren nach den Vorschriften dieser Rechtsanordnung erforderlich. Vor dem Baufreigabeverfahren ist das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Rechtsanordnung sind Bauarbeiten bis zu einer Baukostensumme von jährlich 200.— RM., wenn für diese nicht mehr als zwei Bauarbeiter benötigt werden.

(3) Der Freigabeantrag für noch nicht beendete Bauvorhaben ist innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Rechtsanordnung einzureichen. Wird er während dieser Zeit nicht eingereicht oder wird er abgelehnt, so ist das Bauvorhaben sofort einzustellen.

§ 2

Freigabeverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Baufreigabe ist auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen. Der Antragsteller und seine Beauftragten sind zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(2) Für die Durchführung des Freigabeverfahrens werden die Bauvorhaben eingeteilt in solche mit Baukostensummen von 200.— bis 10 000.— RM., 10 000.— bis 100 000 RM. und über 100 000.— RM. Die Baufreigabe wird durch das zuständige Landratsamt erteilt.

(3) Die Baukostensumme ist bei allen Bauvorhaben auf der Grundlage der im Jahre 1944 gesetzlich zulässigen Preise zu errechnen.

(4) Bei Instandsetzungsarbeiten ist das Baufreigabeverfahren ebenfalls durchzuführen, sofern es sich nicht um dringende Instandsetzungen an Wohngebäuden im Sinne der Richtlinien des Deutschen Hauptauschusses Bau vom 15. Septbr. 1943 (Amtl. bautechnische Mitteilungen 1943, Nr. 19, S. 74) handelt und der hierfür vorgesehene Baustoffbedarf die nachstehend angegebenen Mengen je 4 m² Wohnraum (Mindestwohnraum für eine Person) nicht überschreitet:

1. Bauholz	0,005 m ³ ,
2. Kalk	20 kg,
3. Zement	15 kg,
4. Glas	0,6 m ² ,
5. Dachpappe u. ä. Stoffe	0,45 m ² ,
6. Dachziegel u. a. Dach-Deckungsmaterial	0,3 m ² .

§ 3

Überwachung der Bauausführung
(1) Ohne den vorgeschriebenen Baufreigabebescheid dürfen Bauvorhaben nicht begonnen werden.

(2) Sobald sich eine Überschreitung der im Baufreigabeantrag genannten Baukostensumme um mehr als 10 Prozent ergibt, hat der Bauherr dem Landratsamt einen entsprechend berechtigten neuen Baufreigabeantrag einzureichen.

(3) Eine beglaubigte Abschrift des Baufreigabebescheides hat sich während der Arbeiten stets auf der Baustelle zu befinden. Sie ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000.— RM. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Rechtsanordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen allgemeinen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die bestehenden Baugesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Rechtsanordnung widersprechen.

(2) Die Landesdirektion des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsanordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Vorstehende Rechtsanordnung findet sofort Anwendung. Sie betrifft auch solche Bauvorhaben, für die bis jetzt eine baupolizeiliche Genehmigung durch das Landratsamt erteilt wurde. Die näheren Ausführungsbestimmungen sowie die vorgeschriebenen amtlichen Baufreigabeanträge liegen auf jedem Bürgermeisteramt auf.

Landratsamt Calw.

Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen

Nach Artikel 1 der Verordnung des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 10. 3. 1947 ist der Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen (Kraftrad, PKW., LKW., Zugmaschine usw.) seit 10. 3. 1947 einer vorherigen Genehmigung unterworfen.

Diese Genehmigung wird bei Personen, die nicht Angehörige der Besatzungsmacht (Frankreich, Großbritannien, USA, UdSSR.) sind, vom Landesstraßenverkehrsamt Tübingen erteilt. Entsprechende Anträge sind unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes, einer Schätzungsurkunde, und wenn das Fahrzeug zugelassen ist, des Fahrtenbuches bei dem für den Standort des Fahrzeuges

Das Amtsgericht Calw gibt folgende Änderung in der Zuteilung von Gemeinden

zu den Amtsgerichten und Bezirksnotariaten innerhalb des Kreises Calw bekannt:

Die Gemeinden

Beinberg, Bieselsberg, Grunbach, Igelsloch, Kapfenhardt, Maisenbach, Oberlengenhardt, Unterlengenhardt, Schömberg und Schwarzenberg,

die seither zum Amtsgerichtsbezirk Neuenbürg gehörten, sind mit ihrer Zustimmung mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 durch Beschluß des Staatsministeriums in Tübingen vom 13. August 1947 vom Amtsgericht Neuenbürg abgetrennt und dem Amtsgericht Calw zugeteilt worden.

Der Sitz des bisherigen Bezirksnotariats II Neuenbürg wird nach Schömberg verlegt. Es erhält die Bezeichnung „Bezirksnotariat II Calw“. Es umfaßt die Gemeinden Bieselsberg, Grunbach, Igelsloch, Kapfenhardt, Maisenbach, Oberlengenhardt, Unterlengenhardt, Schömberg und Schwarzenberg des Amtsgerichtsbezirks Calw und die Gemeinden Engelsbrand, Höfen (Enz), Langenbrand und Salmbach des Amtsgerichtsbezirks Neuenbürg. Die bisher dazugehörige Gemeinde Beinberg wird dem Bezirksnotariat Bad Liebenzell und die Gemeinde Waldrennach dem Bezirksnotariat I Neuenbürg zugeteilt.

Das bisherige Bezirksnotariat Calw führt künftig den Zusatz Bezirksnotariat I Calw.

Calw, den 27. September 1947.

Amtsgericht.

Amtsgericht Neuenbürg (Würt.)

Handelsregistereintragung vom 20. Sept. 47.

Für die Angaben in () keine Gewähr!

A Nr. 426: Firma Kettenfabrik Renz, Wacker & Co. (Herstellung v. Schmuckketten) in Calmbach (Calwer Straße 242).

Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Februar 1946 begonnen.

Persönlich haftende Gesellschafter: 1.

Wilhelm Renz, Maschinenbaumeister in Pforzheim, 2. Hans Wacker, Maschinen-

ingenieur in Calmbach, 3. Gerd Seitz geb.

Nielsen, Kaufmanns-Ehefrau in Calmbach. Zur Vertretung der Gesellschaft

sind nur die Gesellschafter Wilhelm Renz

und Hans Wacker ermächtigt, und zwar

jeder für sich allein.

zuständigen Kreisstraßenverkehrsamt unter Angabe des Grundes einzureichen.

Alle ohne diese Genehmigung erfolgenden Käufe und Verkäufe und Rechtsgeschäfte, die diesen gleichen können, sind ungültig. Nähere Auskünfte erteilen die Kreisstraßenverkehrsämter.

Landesstraßenverkehrsamt.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Es starben:

Adam Götz, Koch, am 13. Sept. 1947 unerwartet rasch im Alter von 62 Jahren. Am 16. Sept. haben wir ihn zur letzten Ruhe gebettet. Wir danken allen, welche ihm das letzte Geleit gaben, besonders für die vielen Blumenspenden dem Herrn Pfarrer und dem Kirchenchor. In stiller Trauer: Albert Bihler zum „Bären“ mit Frau Bertageb. Götz mit Kindern Hilde und Kurt und Anverwandten. Wildberg, 18. September 1947.

Evangelische Kirchengemeinde Calw

Alle evangelischen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die kein Formular für die Anmeldung zur Wählerliste bekommen haben, können sich bis 6. Oktober in die Wählerliste eintragen

beim Evang. Dekanatamt Altbürgerstraße 3, beim Evang. Stadtpfarramt, Schulgasse 9.

Ohne Eintragung in ein Anmeldeformular oder eine Wählerliste kann niemand zur Wahl zugelassen werden. Dekan Hölzel.

Evangelische Gottesdienste in Calw

18. Sonntag n. Tr., 5. Oktober 47: 8.15 Uhr Christenlehre (Töchter); 8.15 Uhr Frühgottesdienst (Dohmstreich); 9.30 Hauptgottesdienst (Dekan Hermann-Eßlingen); (Fürbitte für die Kriegsgefangenen).

Mittwoch, 8. Oktober: 8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 9. Oktober: 20 Uhr Bibelstunde.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 3. 10.—10. 10.

„Schrammeln“

Die Lebensgeschichte der Gebr. Schrammel und Entstehung der „Schrammelmusik“.

Hauptrolle Marte Harell, Hans Holt, Paul Hörbiger. Jugendfrei.

Die Abendvorstellungen beginnen ab 3. 10. um 20 Uhr.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!